

# Obwaldner Volksfreund.

## Abonnement

(Bei sämtlichen Post-Bureaux.)

jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 4. —  
Halbjährlich . . . . . " 2. 10  
Bei der Expedition abgeholt jährlich . . . . . " 3. 80  
" " " " halbjährlich . . . . . " 2. —

N<sup>o</sup>. 1.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

## Einrückungsgebühr

Die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Rp.  
Bei Wiederholungen . . . . . 8 "  
Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 20 "  
Bei Wiederholungen . . . . . 16 "

Sarnen, 1888.

7. Januar.

18. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Co. in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

## Der Landsturm.

Im Nachstehenden reproduzieren wir einige der hauptsächlichsten Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes.

Jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr, der nicht im Auszug oder in der Landwehr eingetheilt ist, hat die Pflicht, im Landsturm zu dienen.

Im Landsturm können auch Freiwillige Aufnahme finden, welche das 17. Altersjahr noch nicht erreicht oder das 50. Altersjahr überschritten haben.

Begen körperlichen oder geistigen Gebrechen findet Dienstbefreiung nur statt, wenn dieselben keinerlei nützliche Dienstleistung zulassen.

Vom Dienste mit der Waffe schließen aus:

Gebrechen, welche den nützlichen Gebrauch einer Waffe nicht zulassen;

Gebrechen, welche die Marschfähigkeit aufheben oder bedeutend beschränken.

Vom Dienste im Landsturm überhaupt sind auszuschließen: Korrekionell oder kriminell Bestrafte;

Leute, deren Vergangene oder Lebensführung keine Garantie für gutes Verhalten im Dienste bietet.

Die Landsturmpflichtigen werden nach ihrem Alter und nach Maßgabe der in der Militärorganisation festgesetzten Wehrpflicht ausgeschieden:

1. in Mannschaften unter diesem wehrpflichtigen Alter (17, 18 und 19 Jahren und jüngern Freiwilligen);
2. in Mannschaften im wehrpflichtigen Alter (20 bis 50, beziehungsweise 55 Jahren [Offiziere] und älteren Freiwilligen.)

In Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr sind die Mannschaften der ersten Altersklassen sanitärisch zu untersuchen, in Rekrutenbataillone zu formiren und zu instruiren, um als Nachschub für den Auszug verwendet zu werden.

Die untauglich erfundenen Leute werden, soweit sie sich eignen, den Hülfsstruppen zugewiesen.

Aus den Mannschaften im wehrpflichtigen Alter werden gebildet:

- a. der bewaffnete Landsturm;
- b. die Hülfsstruppen.

Die dem bewaffneten Landsturm oder den Hülfsstruppen zugewiesenen Mannschaften können jahrgangsweise als Ersatzmannschaft der Landwehrtruppen derjenigen Waffengattung verwendet werden, bei der sie früher gedient haben.

Das Landsturmbataillon besteht in der Regel aus 4 Kompagnien, jede in einer Stärke von höchstens 200 Mann, welche in 4 Sektionen zerfallen. Je nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. in Gebirgsgegenden, Thalchaften) kann die Stärke der Kompagnien zwischen 80 und 200 Mann wechseln.

In den Bataillonskreisen können unter geeigneten Verhältnissen Schützenkompagnien und Sektionen gebildet werden.

An der Spitze des Bataillons steht ein Major; die Kompagnien werden durch Hauptleute, die Sektionen durch Leutenants befehligt. Dem Bataillonschef ist beizugeben:

- 1 Adjutant mit Hauptmannsgrad;
- 1 Verwaltungsoffizier;
- 1 Arzt.

Für jede Kompagnie sind in der Regel zu ernennen:

- 1 Feldweibel;
- 1 Fourier;
- 16 Unteroffiziere (Wachtmeister oder Korporale);
- Einige Spilleute.

Der größte Theil der Hülfsstruppen ist der Pionierabtheilung zuzuweisen, welche aus Leuten zu bilden ist, die sich für Schanzarbeiten eignen.

In den Bataillonskreisen sind ein oder mehrere Pionierabtheilungen kompagnieweise mit einer Stärke bis auf 200 Mann zu formiren. Die Kompagnien können zu größern Abtheilungen bis auf ein Bataillon zusammengezogen werden.

Die Spezialabtheilungen bestehen aus:

- a. Arbeitern in Militäretablissemanten, Kriegswerkstätten und Magazinen;
  - b. Leuten für den Sanitätsdienst;
  - c. Handwerkern (Bäckern und Metzgern) für den Verpflegungsdienst;
  - b. Fuhrleuten, Führern, Boten und Velocipedisten für den Transport- und Nachrichtendienst;
  - e. beschränkt marschfähigen Leuten für den engern Polizei- und Feuerwehr- und den Büreaudienst;
  - f. Depotmannschaften, deren Zuteilung vorbehalten wird.
- Die militärische Bekleidung des bewaffneten Landsturmes besteht aus:

- a. einem Kaput;
- b. einem weichen Filzhut mit kantonalen Kolarde und der Korpsnummer;
- c. einer Feldbinde.

Die Bekleidung der Hülfsstruppen ist die bürgerliche, mit Feldbinde, Filzhut, Kolarde und darauf angebrachtem Buchstaben der Spezialabtheilung.

Der Landsturmpflichtige hat den Filzhut auf eigene Kosten zu beschaffen.

Ueber die Montirungsstücke werden einheitliche Modelle durch das Schweiz. Militärdepartement aufgestellt.

Die Mannschaft des bewaffneten Landsturmes wird mit einem kleintalibrigen Hinterlader (Milbant-Amster- oder Repetiergewehr) aus den eidg. Beständen ausgerüstet. Bei Kriegsbefürchtungen werden die Handfeuerwaffen und dazu gehörende Munition in die Bataillonskreise verbracht und ausgetheilt.

Die Leute, welche Ordnungsmunition führende eigene Handfeuerwaffen besitzen, haben dieselben im Dienst zu verwenden.

Auf jeden Gewehrtragenden sind 100 Metallpatronen in Borrath zu erstellen und zur Aufbewahrung den kantonalen Zeughäusern und Depots abzugeben.

Zur Unterbringung von Munition, Lebensmitteln und Wäsche kann jeder bewaffnete Landsturmpflichtige mit einem zwilchenen Rucksack (nach Modell) ausgerüstet werden.

Die zum Nachschub für den Auszug und die Landwehr bestimmten Mannschaften erhalten vor ihrem Abmarsche die Ausrüstung der Korps, zu deren Ergänzung sie bestimmt sind, aus den kantonalen Bekleidungsreserven.

Die für die Pionierabtheilungen erforderlichen Schanzwerkzeuge werden den eidg. Beständen entnommen oder von den Gemeinden requirirt.

Die Offiziere und Unteroffiziere des Landsturmes sind berechtigt, ihre bisherige Bewaffnung und die bisherigen Gradzeichen zu tragen.

Die Offiziere des Landsturmes sind unberitten.

Das Aufgebot des Landsturmes oder eines Theils desselben wird auf Befehl des Bundesrathes durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen, und zwar in der Regel in der für Auszug und Landwehr üblichen Weise.

In dringenden Fällen kann das Aufgebot in den Gemeinden durch Sturmkläuten, Alarmfeuer, Trompetensignale oder Trommelschlag erfolgen.

In den Gemeinden und in Bataillonskreisen sind die Alarm- resp. Sammelpätze für alle Landsturmkorps und Abtheilungen zum Voraus zu bezeichnen und der Mannschaft bekannt zu geben.

Dem aufgebotenen Landsturm sind sofort die Kriegskarte zu verlesen und es tritt derselbe damit unter militärische Gerichtsbarkeit, in eidg. Sold und Verpflegung und in die übrigen Rechte und Pflichten des Schweiz. Heeres ein, nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Reglementsvorschriften.

Beim Diensttritt hat jeder Landsturmpflichtige für zwei Tage sich mit Proviant zu versehen, für welche eine Rückvergütung nach Reglement erfolgt.

Die Hauptaufgabe der während der Mobilmachung in den Grenzgegenden aufgebotenen Landsturmkorps ist, jede Kommunikation aus dem eigenen Lande nach dem feindlichen zu verhindern, dagegen alle Nachrichten aus Feindesland zu sammeln und an das Divisions-Kreis-

kommando zu übermitteln. Es sollen daher alle über die Grenze kommenden Personen angehalten und je nach Umständen untersucht und einvernommen werden.

Die aufgebotenen Landsturmkorps haben namentlich die Aufgabe, Unternehmungen der feindlichen Kavallerie durch Entwicklung der größten Energie zu erschweren, damit die Mobilmachung der Feldarmee ungeführt durchgeführt werden kann.

Vor größeren kombinierten feindlichen Korps ziehen die Landsturmkorps sich soweit nöthig zurück. Bei Gebirgs-pässen haben sie dagegen hartnäckigen Widerstand zu leisten.

Bei der Evacuirung bedrohter Landestheile durch Rückzug von Kriegsmaterial, Rassen, Eisenbahnmateriale, Lebensmitteln, Pferden, Fuhrwerken u. besorgen die Landsturmkorps deren Bewachung und Eskortirung.

Sobald das gefährdete Grenzgebiet durch die Feldarmee besetzt ist, sind in der Regel die Landsturmkorps als Grenzsicherungskorps zu entlassen.

Während dem Kriege soll der Landsturm in der Höheebene nicht in Massen über Bataillonsstärke verwendet werden.

Die Hauptaufgabe der Korps ist, den Mangel an eigener Kavallerie für den Sicherungs- und Aufklärungs-dienst zu ersetzen und durch Anlegung von Hinterhalten, Terrainhindernissen jeder Art, Besetzung von Defileen, Pässen u. s. w., sowie durch ein gut gezieltes Feuer die feindliche Kavallerie in ihrer Beweglichkeit zu hemmen und das Vordringen des Feindes überhaupt zu erschweren.

Dem bewaffneten Landsturm liegt ferner ob:

- die Sicherung der Etappenlinien,
- die Bedrohung der Rückzugslinien des Feindes,
- die Eskorte von Lebensmitteln-, Munitions- und Gefangenenkolonnen, sowie Kranken- und Verwundeten-Transporten,
- die Bewachung der Gefangenen in den Internirungsbezirken,
- die Unterstützung von Besatzungen besetzter Orte und Vertheidigung bestimmter Terrainabschnitte, der Platzwachdienst, da wo die Feldarmee ihn nicht versieht,
- die Mitbewachung der in Stellung gebrachten Positionsgeschütze,
- die Bewachung der Munitionsdepots, Magazine, Spitäler und Werkstätten.

Die Pionier-Abtheilungen haben, sowohl während der Mobilmachung der Feldarmee als während dem Kriege selbst, die ihnen übertragenen Berührungsarbeiten vorzubereiten und auf besondern Befehl zu vollziehen, Terrainverstärkungen zur Vertheidigung von Straßen, Flußübergängen, Ortschaften durchzuführen und andere Feldbefestigungen zu erstellen.

Im Fernern liegt ihnen ob, im Landes Innern diejenigen Vertheidigungswerke auszuführen, welche zur Sicherung strategischer Punkte erforderlich sind, Terrainabschnitte künstlich zu verstärken und bei Eisenbahnarbeiten mitzuwirken.

Die Spezial-Abtheilungen werden je nach ihrer Eintheilung verwendet:

- a. bei der Aufgabe fertiger und Fabrikation von neuen Kriegsmitteln und Instandstellung von Kriegsmaterial und Montirungsgegenständen aller Art in den Zeughäusern, Militäretablissemanten und Kriegswerkstätten;
- b. in den Spitälern, Kuranstalten, Bureauz und Magazinen und durch Hülfsleistung auf den Etappenlinien;
- c. in Territorialbäckereien und Schlächtereien und bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Verpflegung der betreffenden Lebensmittel;
- d. bei Transporten von Material jeder Art, für Uebermittlung von Befehlen und Nachrichten, für Begleitung von Truppenabtheilungen im Gebirge und bei Wegweisungen, für Hülfsleistung beim Etappen- und Transportdienst;
- e. bei dem Polizeidienst im Innern und dem Feuerwehrdienst in den Gemeinden.